

**Seminar „Recht und Ökonomik“ S 109**

**Prof. Dr. Mario Martini**

**„Gemeinwohl und soziale Wohlfahrtsfunktion in der Sicht der ökonomischen Theorie“**

## Literaturverzeichnis

- Anderheiden, Michael*: Gemeinwohl in Republik und Union, Mohr Siebeck, Tübingen, 2006
- Asbach, Olaf* (Hrsg.): Vom Nutzen des Staates - Staatsverständnisse des klassischen Utilitarismus: Hume-Bentham-Mill, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2009
- Baumann, Wolfgang*: Ökonomie und Recht - Ökonomische Effizienzjurisprudenz, in: RnotZ 2007, 297 - 308
- Bender, Dieter; Berg, Hartmut; Cassel, Dieter* (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, Verlag Franz Vahlen, München, 1985
- Bentham, Jeremy*: A Fragment on Government and an introduction to the principles of morals and legislation, Basil Blackwell, Oxford, 1967
- Brugger, Winfried; Kirste, Stephan; Andersheiden, Michael* (Hrsg.): Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2002
- Derlien, Hans; Gerhardt, Uta; Scharpf, Fritz* (Hrsg.): Systemrationalität und Partialinteressen, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994
- Ehlert, Hermann*: Kritische Untersuchung der neueren Welfare Economics, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, 1968
- Eidenmüller, Horst*: Effizienz als Rechtsprinzip, Mohr Siebeck, Tübingen, 3. Aufl. 2005
- Eisermann, Gottfried*: Vilfredo Pareto; J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1987
- Endres, Alfred; Martiensen, Jörn*: Mikroökonomik, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2007
- Fritsch, Michael; Wein, Thomas; Ewers, Hans-Jürgen*: Marktversagen und Wirtschaftspolitik, Verlag Franz Vahlen, München, 7. Aufl. 2007
- Gersdorf, Hubertus*: Öffentliche Unternehmen im Spannungsfeld zwischen Demokratie- und Wirtschaftlichkeitsprinzip, Duncker und Humblot, Berlin, 2000
- Giersch, Herbert*: Allgemeine Wirtschaftspolitik, Gabler Verlag, 2. Aufl. 2000
- Giersch, Thorsten*: Bergson-Wohlfahrtsfunktion und normative Ökonomie, Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt a.M., 1993
- Höffe, Ottfried* (Hrsg.): John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Akademie Verlag, Berlin, 1998
- Isensee, Josef; Kirchhof Paul*: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2. Aufl. 1999

- Kirchgässner, Gebhard*: Gemeinwohl in der Spannung von Wirtschaft und politischer Organisation: Bemerkungen aus ökonomischer Perspektive, St. Gallen, 2002
- Kleinewefers, Henner*: Einführung in die Wohlfahrtsökonomie, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2008
- Külp, Bernhard; Knappe, Eckhard*: Wohlfahrtsökonomik I: Die Wohlfahrtskriterien, Werner Verlag, Düsseldorf, 2. Aufl. 1984
- Martini, Mario*: Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilungslenkung, Mohr Siebeck Tübingen, 2008
- Münkler, Herfried; Bluhm, Harald* (Hrsg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn - Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung, Band II, Akademie Verlag, Berlin, 2002
- Münkler, Herfried; Bluhm, Harald* (Hrsg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn - Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen, Band III, Akademie Verlag, Berlin, 2002
- Münkler, Herfried; Bluhm, Harald* (Hrsg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn - Zwischen Normativität und Faktizität, Band IV, Akademie Verlag, Berlin, 2002
- Pigou, Arthur Cecil*: The Economics of Welfare, Macmillan and Co., London, 4. Aufl. 1952
- Rösner, Hans Jürgen*: Grundlagen der marktwirtschaftlichen Orientierung in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Bedeutung für Sozialpartnerschaft und Gemeinwohlbindung, Duncker und Humblot Berlin, 1. Aufl. 1990
- Samuelson, Paul A.; Nordhaus, William D.*: Volkswirtschaftslehre, Ueberreuter, Frankfurt a.M., 15. Aufl. 1998
- Sen, Amartya*: Choice, Welfare and Measurement, Basil Blackwell, Oxford, 1982
- Sen, Amartya*: Collective Choice and social welfare, Holden-Day Inc., San Francisco, 1970
- Varian, Hal R.*: Grundzüge der Mikroökonomik, R. Oldenbourg Verlag, München, 1989
- von Arnim, Hans Herbert*: Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, Duncker und Humblot, Berlin, 1988

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Einleitung .....	1
B.	Die Entwicklung des Gemeinwohls .....	1
I.	Die Grundidee des Gemeinwohls .....	1
II.	Gemeinwohl in der klassischen Ökonomie .....	3
III.	Gemeinwohl in der rawlsianischen Theorie .....	5
IV.	Paretianische Wohlfahrtstheorie nach L. Robbins .....	5
1.	Die soziale Wohlfahrtsfunktion .....	6
2.	Wohlfahrtsveränderungskriterien .....	8
a.	Kaldor-Hicks-Kriterium .....	8
b.	Scitovsky-Kriterium .....	8
c.	Little-Kriterium .....	8
3.	Die Schwierigkeit der Aggregation individueller Präferenzen zu einer sozialen Präferenzordnung .....	9
a.	Das Concorcet-Paradox .....	9
b.	Die Addition von Rangordnungszahlen .....	10
c.	Das Arrow'sche Unmöglichkeitstheorem .....	10
d.	Amartya Sen .....	12
C.	Zusammenfassung .....	16

## **A. Einleitung**

Das Konzept des Gemeinwohls taucht in den verschiedenen Geisteswissenschaften unter verschiedenen Begriffen immer wieder auf. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um eine der meistbeschworenen und auch meistkritisierten Grundideen von Politik, Recht und Staat.<sup>1</sup> Während der Begriff des „Gemeinwohls“ vor allem in der Rechtswissenschaft verwendet wird, spricht man in der Ökonomie typischerweise von der „sozialen Wohlfahrt“. Hinter beiden Begriffen steht die Vorstellung, dass es Handlungen gibt, die zum Wohle aller und/ oder der staatlichen Gemeinschaft sind, und dass es grundlegend Aufgabe der politischen Institutionen ist, solche Handlungen selbst durchzuführen, zu begünstigen oder wenigstens zu ermöglichen.<sup>2</sup>

Versuche, den Begriff des Gemeinwohls näher zu definieren und zu kategorisieren, scheitern an denen von *Carl Offe*<sup>3</sup> herausgearbeiteten Problemen, die sozialen, zeitlichen und sachlichen Bezugspunkte einer solchen Definition festzumachen. Hieraus resultiert auch der Umstand, dass sich der Begriff gegen eine Beliebigkeit und Inhaltsleere zur Wehr setzen muss. Die Mehrzahl der momentan gängigen sozialwissenschaftlichen Ansätze ist der Überzeugung, dass für die Bestimmung von Gemeinwohl auf der Ebene ganzer Gesellschaften kein objektiver Maßstab existiert.<sup>4</sup> Sein inhaltliches Ausfüllen bereitet sowohl der Ökonomie als auch der Verfassungslehre Schwierigkeiten.

## **B. Die Entwicklung des Gemeinwohls**

### **I. Die Grundidee des Gemeinwohls**

Die Grundidee des Gemeinwohls geht auf *Thomas Hobbes*<sup>5</sup> zurück. Dieser befasst sich in seinem Hauptwerk „Der Leviathan“ mit der Überwindung des von Ruhmsucht, Unsicherheit und Furcht geprägten Naturzustands einer Gesellschaft durch die Übertragung der Macht des Einzelnen auf einen Souverän, also durch die Gründung eines Staates. Dies geschieht bei *Hobbes* mittels eines Gesellschaftsvertrages, in welchem sämtliche Individuen ihre Selbstbestimmungs- und Selbstverteidigungsrechte unwiderruflich auf den Souverän übertragen, der sie

---

<sup>1</sup> Brugger/Kirste/Andersheiden, „Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt“, S. 9.

<sup>2</sup> Kirchgässner, „Gemeinwohl in der Spannung von Wirtschaft und politischer Organisation“, S. 1.

<sup>3</sup> Offe, „Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?“ in Münkler/Fischer II, S. 55.

<sup>4</sup> Maynitz, „Wohlfahrtsökonomische und systemtheoretische Ansätze zur Bestimmung von Gemeinwohl“ in Münkler/Fischer II, S. 112.

<sup>5</sup> Thomas Hobbes (1588 – 1679); engl. Mathematiker, Staats- und Vertragstheoretiker.

im Gegenzug voreinander schützt. *John Locke*<sup>6</sup> führte diesen Gedanken dahingehend weiter, dass dieser „Souverän“ seine Legitimation nur insoweit besitzt, wie er die Naturrechte Eigentum, Freiheit und Leben schützt. Nach *Jean- Jacques Rousseau*<sup>7</sup> schließlich ordnet sich jeder Bürger diesem Gesellschaftsvertrag freiwillig zum Zwecke eines geordneten, gesellschaftlichen Zusammenlebens unter. Die Basis dieses Vertrages ist der Gemeinwille, der absolut und auf das Wohl des gesamten Volkes gerichtet ist. Jedes einzelne Individuum ist folglich Teil eines Staatenwesens, welches den allgemeinen Willen vollstreckt und zugleich totale Verfügungsgewalt über ihn hat. Ferner kann der Staat Gesetze erlassen, die den unantastbaren Willen der Volksgesamtheit zum Ausdruck bringen. Dabei ist der Gesetzgeber nach *Rousseau* gut, der diejenigen anleitet, für die „bereits der bloße Gebrauch der sterblichen Vernunft ein immerwährender Stolperstein wäre“.<sup>8</sup> Oder anders: dass der Gesetzgeber diejenigen führt, die zwar entsprechend ihres rationalen Eigeninteresses, aber zu Lasten ihres tatsächlichen Vorteils handeln. Es wird gefordert, dass der Wille des Volkes die Richtschnur für staatliches Handeln darstellen soll, da dieses allein als Souverän anerkannt wird. An die Stelle des Willens des Herrschenden tritt somit der Wille des Volkes.<sup>9</sup>

Es wäre folglich die Aufgabe des Gesetzgebers, für eine Maximierung und Optimierung des Nutzens des zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Güterangebots im gesamtgesellschaftlichen Interesse Sorge zu tragen.

Daraus folgt, dass auch das Effizienzprinzip, soweit es hierauf abzielt und einen rationalen Ressourceneinsatz gebietet, insoweit den in der Verfassung dargelegten Gemeinwohlgedanken tangiert<sup>10</sup>: Der Staat des Grundgesetzes ist ein Gemeinwohlstaat, der dem Ziel der Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und der Gesamtheit der öffentlichen Interessen verpflichtet ist.<sup>11</sup> Dabei scheint dem Staat der effiziente Einsatz knapper Ressourcen im Rahmen seines Gemeinwohlauftrages vorgegeben. Folglich rechtfertigt sich die Existenz des Staates aus seinem Nutzen für die Bürger und nicht umgekehrt.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> John Locke (1632 – 1704); engl. Philosoph, Aufklärer und Vertragstheoretiker.

<sup>7</sup> Jean-Jacques Rousseau (1712-1778); franz. Philosoph, Pädagoge, Naturforscher und Aufklärer.

<sup>8</sup> Runciman/Sen, „Spiele, Gerechtigkeit und der allgemeine Wille“ in Münkler/Fischer, 127 (130).

<sup>9</sup> Kirchgässner, „Gemeinwohl in der Spannung von Wirtschaft und politischer Organisation“ in Brugger/Kirste/Anderheiden, S. 289 (290).

<sup>10</sup> Von Armin, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, S. 72; Brugger, „Gemeinwohl als Integrationskonzept von Rechtssicherheit, Legitimität und Zweckmäßigkeit“ in Kirste/Anderheiden, S. 17 (30).

<sup>11</sup> ähnlich BVerfGE 42, 312 (332).

<sup>12</sup> Martini, „Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilungslenkung“, S. 220.

Darüber hinaus rekurriert das Grundgesetz an verschiedenen Stellen auf das Gemeinwohl.<sup>13</sup>

## II. Gemeinwohl in der klassischen Ökonomie

Insbesondere *Adam Smith* hat sich auf die Suche nach der Sinnhaftigkeit des wirtschaftlichen Erwerbsgeistes gemacht. Ausgangspunkt seines „Wealth of Nations“ ist der Begriff des Wohlstands. *Smith* versteht hierunter die Versorgung eines Landes mit den notwendigen und angenehmen Dingen des Lebens.<sup>14</sup> An diese Definition schließt sich die Überlegung an, auf welche Weise der Wohlstand am besten befördert werden kann. Nach *Smith* stehen hier Wohlstandssteigerung und Wachstumsprozesse im Vordergrund.<sup>15</sup> Weiterhin verkündete *Smith*, dass dank einer unsichtbaren Hand ein umso größeres Wohl der Allgemeinheit entstehe, je mehr der Einzelne entsprechend seiner Präferenzen, also eigennützig, handle.<sup>16</sup>

Für die klassische Ökonomie, die auf dem Utilitarismus aufbaute, war die Bestimmung des Gemeinwohls kein grundsätzliches Problem. Sämtliche Aussagen der älteren Wohlfahrtsökonomie sind weiterhin bereits bei *Jeremy Bentham*<sup>17</sup> zu finden. Dessen Leitprinzip ist das größte Glück der größten Zahl (greatest-happiness-principle).<sup>18</sup> Eine Handlung ist folglich allein nach ihren sozialen Folgen zu bewerten: Eine Handlung erweist sich als moralisch richtig, wenn sie der Allgemeinheit (bzw. der größten Zahl) nützt; eine Handlung ist hingegen moralisch falsch, wenn sie der Allgemeinheit schadet.<sup>19</sup> In diesem Sinn ist die utilitaristische Ethik eine Konsequentialethik; d.h. innere Beweggründe spielen für die Bewertung einer Handlung keine selbständige Rolle. Dieser formulierte auch, dass es keinen Sinn habe, „vom Interesse der Gemeinschaft zu sprechen, ohne zu wissen, was das Interesse des Individuums ist.“<sup>20</sup> Hierin sind Parallelen zu dem an individuellen Interessen ausgerichteten Konzept der Verfassung zu erkennen, welche den Staat in den Dienst der Menschen und nicht umgekehrt die Menschen in den Dienst des Staates stellt.<sup>21</sup> Dabei wurden die individuellen Nutzen als zwischen den Personen vergleichbar angenommen, womit es prinzipiell möglich war, Alternativen vor-

---

<sup>13</sup> Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG; 14 Abs. 2 S. 2 GG; Art. 56 S. 1, 64 Abs. 2 GG.

<sup>14</sup> Samuelson/ Nordhaus, „Volkswirtschaftslehre“, S. 29.

<sup>15</sup> Giersch, „Bergson-Wohlfahrtsfunktion und normative Ökonomie“, S. 17.

<sup>16</sup> Münkler/Fischer, „Gemeinwohl-Konkretisierung und Gemeinwohl-Erwartungen im Recht“ in Münkler/Fischer III, S. 9, (11).

<sup>17</sup> Jeremy Bentham (1748-1832) war der Begründer der utilitaristischen Schule der Moralphilosophie, welche als höchstes Gut das größte Glück der größten Zahl ansieht.

<sup>18</sup> Niesen, „Tribunal der Zeitungleser“ in Asbach, S. 153.

<sup>19</sup> Rinderle, „John Stuart Mill über die Grundlagen, Gestalten und Gefahren der Demokratie“ in Asbach, S. 183.

<sup>20</sup> Bentham, „Fragment on Government and an introduction to the principles of morals and legislation“, S. 12.

<sup>21</sup> Koller, „Das Konzept des Gemeinwohls“ in Brugger/Kirste/Anderheiden, S. 41, (57).

zuschlagen, wie das „größte Glück der größten Zahl“ zu erreichen sei. Ferner konnte der individuelle Nutzen sämtlicher Systemmitglieder summiert und mit „Gemeinwohl“ gleichgesetzt werden.<sup>22</sup>

In Weiterentwicklung durch *John Stuart Mill*<sup>23</sup> folgen aus dem Postulat der Freiheit und des Individualismus als Grundannahmen der älteren Wohlfahrtsökonomie<sup>24</sup>:

1. Jeder Einzelne weiß selbst, was für ihn gut ist.
2. Jeder Einzelne sollte selbst über seine Angelegenheiten entscheiden.
3. Die Wohlfahrt jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft ist unabhängig von der Situation aller anderen Mitglieder der Gesellschaft. Dass die Menschen füreinander Sympathie und Antipathie hegen, bleibt hierbei unberücksichtigt.
4. Die Gesamtwohlfahrt ist die Summe der Wohlfahrt aller einzelner Mitglieder der Gesellschaft.

Das Prinzip der Gleichheit hatte folgende Grundannahmen zur Folge:

5. Jeder ist in gleicher Weise berechtigt, an der kollektiven Willensbildung teilzunehmen.
6. Der Analogieschluss von einem Individuum auf andere Individuen ist zulässig.
7. Das Konkurrenzprinzip ist als Regelungsmechanismus zulässig, da Gleiche mit Gleichen konkurrieren. Diese Prämisse wurde durch *Mill* abgeändert in: Das Konkurrenzprinzip ist als Regelungsmechanismus zulässig, wenn Gleiche mit Gleichen konkurrieren.
8. Wirtschaftliche Wohlfahrt ist, wenn nicht identisch, so doch zum mindesten sehr eng positiv korreliert mit der Wohlfahrt der Menschen schlechthin.
9. Der Nutzen ist kardinal messbar, und die Nutzenfunktionen sind linear, d.h. der Grenznutzen ist konstant. Die Idee eines fallenden Grenznutzens ging in diese Überlegungen nicht mit ein.

Aus diesem ergibt sich nun bei konstantem Maximalprogramm ein erweiterter Katalog an Maßnahmen. Die maximale Wohlfahrt kann erreicht werden, indem man mittels Vermögensdistribution, Bildungspolitik usw. Chancengleichheit herstellt, ferner für Aufrechterhaltung

---

<sup>22</sup> Eisermann, „Vilfredo Pareto“, S. 79.

<sup>23</sup> John Stuart Mill (1806-1873) war englischer Philosoph und Ökonom. Als Anhänger des klassischen Utilitarismus gilt er als Vollender des klassischen Systems und sozialer Reformier.

<sup>24</sup> Kleinewefers, „Einführung in die Wohlfahrtsökonomie“, S. 37ff.



der Konkurrenzmechanismen und damit für Effizienz und schließlich für eine Gleichverteilung der Ergebnisse sorgt. Dies entspricht auch der Wohlfahrtsökonomie von *Arthur Cecil Pigou*<sup>25</sup>, welche noch heute in dieser oder leicht abgewandelter Form vielen wirtschaftspolitischen Vorstellungen und Maßnahmen zugrunde liegt.

### III. Gemeinwohl in der rawlsianischen Theorie

Eine weitere Alternative bietet der Ansatz von *John Rawls*<sup>26</sup>. Nach dieser geht es nicht um die Maximierung des Gesamt- oder Durchschnittsnutzens innerhalb einer Gemeinschaft, sondern darum, die am schlechtesten positionierten Individuen in eine möglichst gute Situation zu überführen bzw. ihren Nutzen zu maximieren.

Dieses Konzept wäre durch eine optimale Besteuerung anwendbar, ist aber im Fall der Theorie natürlicher Ressourcen, insbesondere bei endlichen Ressourcen nicht ohne weiteres einsetzbar.<sup>27</sup>

### IV. Paretianische Wohlfahrtstheorie nach L. Robbins

*Lionel Robbins*<sup>28</sup> stellte die Wohlfahrtstheorie auf eine neuere, paretianische Basis. Dabei wird nach Lösungen gesucht, bei denen niemand mehr besser gestellt werden kann, ohne dass jemand anders dafür schlechter gestellt werden müsste. Auch dieser Ansatz geht von dem individuellen Nutzen der einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft aus. Da aber Vergleiche der Nutzenpositionen der einzelnen Mitglieder hier als nicht möglich erachtet und daher nicht durchgeführt werden, fasst man diese Nutzen nicht mehr zusammen, weshalb sich auch kein eindeutiges, gesellschaftliches Optimum mehr feststellen lässt. Daraus folgt, dass man zwar eine Teilmenge aller möglichen gesellschaftlichen Zustände als pareto-optimal darstellen kann, aber man kann innerhalb dieser Teilmenge nicht mehr zwischen den einzelnen Zuständen vergleichen. Dabei kann es sehr viele solcher Zustände geben. Hieraus ergibt sich die Frage, wie die Gesellschaft zu der Auswahl eines Zustands kommen soll.

---

<sup>25</sup> Pigou, "The Economics of welfare", S. 34.

<sup>26</sup> John Rawls (1971-2002); Philosoph und Professor an der Harvard University.

<sup>27</sup> Kirchgässner, Gemeinwohl in der Spannung von Wirtschaft und politischer Organisation" in Brugge/Kirste/Anderheiden, S. 289 (293).

<sup>28</sup> Lionel Robbins (1898 – 1984); britischer Ökonom.

## 1. Die soziale Wohlfahrtsfunktion

Den idealen Zustand des Gemeinwesens diskutiert die Ökonomik im Anschluss an *Bergson*<sup>29</sup> unter dem Begriff der sozialen Wohlfahrtsfunktion (*social welfare function*). Die soziale Wohlfahrtsfunktion oder auch gesellschaftliche Wohlfahrtsfunktion oder Wohlfahrtsfunktion versteht man als die "Nutzenfunktion für die Gesellschaft". Sie bringt alle Punkte im Nutzenraum bezüglich der erreichten individuellen Nutzenniveaus und deren Verteilung in eine klare Reihenfolge und ermöglicht so eine wohlfahrtsökonomische Bewertung.<sup>30</sup> Dieser Vorschlag geht auf *Bergson* zurück und wurde später von *Samuelson* systematisiert.<sup>31</sup>

Dabei meint „Wohlfahrt... den Inbegriff der Ziele, die tatsächlich erstrebt oder verwirklicht werden sollten. Die genaue Definition dieser Ziele und ihre relative Bedeutung im Rahmen des Zielbündels ist gleichbedeutend mit der Aufstellung einer (Wohlfahrts-) Funktion, die es zu maximieren gilt.“<sup>32</sup>

Wohlfahrtsfunktionen dienen der simultanen Beurteilung aller denkbaren Situationen. Sie ordnen sämtliche, gesellschaftliche Situationen in ordinaler Art und Weise, so dass formuliert werden kann, ob eine beliebige Situation besser, schlechter oder genauso gut ist, wie eine andere Situation.

Hinsichtlich der gegebenen Prioritäten eines Individuums  $i$  hinsichtlich der Allokationen ist es dementsprechend möglich, eine Nutzenfunktion,

$$U_{i_{\square}}(x)$$

zu konstruieren, welche die Werturteile der Individuen zusammenfasst: Person  $i$  präferiert Variante  $x$  vor Variante  $y$ , wenn

$$U_{i_{\square}}(x) > U_{i_{\square}}(y)$$

Hierbei gilt, dass es keine einzigartige Darstellung des Nutzens gibt. Eine Möglichkeit, soziale Präferenzen aus den Präferenzen der Individuen zu erhalten, die individuellen Nutzen zu addieren und die sich ergebende Zahl als eine Art sozialen Nutzen zu verwenden.

---

<sup>29</sup> Bergson, *Quarterly Journal of Economics* 52 (1938), 30 ff.

<sup>30</sup> Giersch, „Bergson-Wohlfahrtsfunktion und normative Ökonomie“, S. 127.

<sup>31</sup> Kleinewefers, „Einführung in die Wohlfahrtsökonomie“, S. 47.

<sup>32</sup> Giersch, „Allgemeine Wirtschaftspolitik“, S. 34.

Daraus folgt, dass eine Allokation  $x$  im Vergleich zu einer Allokation  $y$  vorzuziehen ist, wenn

$$\sum_{i=1}^n ui(x) > \sum_{i=1}^n ui(y)$$

Hierbei stellt  $n$  die Zahl der Individuen innerhalb der Gesellschaft dar. Die Wahl der Nutzen-  
darstellung ist willkürlich.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Funktion mit dem Nutzen jedes Individuums ansteigt, wobei gilt, dass wenn jedes Individuum  $x$  gegenüber  $y$  bevorzugt,  $x$  gegenüber  $y$  auch sozial bevorzugt wird. Diese Form der aggregierten Funktion stellt eine soziale Wohlfahrtsfunktion dar.<sup>33</sup> Sie ermöglicht die Reihung unterschiedlicher Allokationen, welche von den individuellen Präferenzen der Individuen abhängig sind und eine steigende Funktion des Nutzens jedes Individuums sind.<sup>34</sup>

Die *Individualistische Soziale Wohlfahrtsfunktion* als Sonderform bildet die Situation ab, in welcher sich die Akteure ausschließlich um ihr eigenes Güterbündel kümmern. In diesem Kontext bezeichnet  $x_i$  das Konsumbündel des Individuums  $i$ .  $ui(x_i)$  sei dann das Nutzenniveau des Individuums  $i$  bei einer fixen Darstellung des Nutzens. Die soziale Wohlfahrtsfunktion lautet dann:

$$W(u_1(x), \dots, u_n(x))$$

Diese ist unmittelbar eine Funktion der Nutzenverteilung und indirekt eine Funktion der Konsumbündel der einzelnen Akteure.

Hängt der Nutzen eines jeden Akteurs ausschließlich von dessen eigenem Konsum ab, dann ergibt sich daraus, dass es keine externen Effekte im Konsum gibt. Daraus folgt wiederum, dass es eine enge Beziehung zwischen Pareto-effizienten Allokationen und Marktgleichgewichten gibt: Alle Konkurrenzgleichgewichte sind Pareto-effizient und, unter entsprechender Konvexitätsannahmen, sind auch sämtliche Pareto-effizienten Allokationen Konkurrenzgleichgewichte.

---

<sup>33</sup> Varian, „Grundzüge der Mikroökonomie“, S. 511.

<sup>34</sup> Varian, „Grundzüge der Mikroökonomie“, S. 511.

## **2. Wohlfahrtsveränderungskriterien**

Wie bereits dargestellt, ist das Pareto-Kriterium auf Maßnahmen, in welchen es Gewinner und Verlierer gibt, nicht anwendbar. Es bedarf daher Kriterien, die auch wenn es Gewinner und Verlierer gibt, beurteilen können, ob eine spezifische Änderung oder Maßnahme, die gesellschaftliche Wohlfahrt erhöht und damit zu befürworten ist oder nicht.

Die wichtigsten Wohlfahrtsveränderungskriterien oder auch Kompensationskriterien sind das Kaldor-Hicks-Kriterium, das Scitovsky-Kriterium und das Little-Kriterium.

### **a. Kaldor-Hicks-Kriterium**

Dem Kaldor-Hicks-Kriterium folgend ist eine Steigerung der Gesamtwohlfahrt auch dann möglich, wenn es Gewinner und Verlierer gibt. Entscheidend ist nur, dass der Gewinner den Verlierer voll entschädigen könnte und dann noch einen Gewinn überbehält.<sup>35</sup>

### **b. Scitovsky-Kriterium**

Nach Scitovsky ist es ebenfalls möglich, dass nicht nur der Gewinner den Verlierer für die Ergreifung der Maßnahme entschädigt, sondern auch, dass der potentielle Verlierer den potentiellen Gewinner dafür entschädigt, dass er eben dies unterlässt. Diese Fälle werden allerdings nicht als Steigerung der Wohlfahrt angesehen.<sup>36</sup>

### **c. Little-Kriterium**

Dem Kriterium von Little folgend, ist eine Maßnahme schließlich nur dann als wohlfahrtssteigernd zu werten, wenn sie den Scitovsky-Kriterium entspricht und darüber hinaus eine Verbesserung der Verteilung mit sich bringt.<sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> Ehlert, „Kritische Untersuchung der neuen Welfare Economics“, S. 17f.

<sup>36</sup> Ehlert, „Kritische Untersuchung der neuen Welfare economics“, S. 15.

<sup>37</sup> Ehlert, „Kritische Untersuchung der neuen Welfare economics“, S. 23f.

### 3. Die Schwierigkeit der Aggregation individueller Präferenzen zu einer sozialen Präferenzordnung

Im Hinblick auf das individualistische Werturteil des Pareto-Kriterium wäre eine gesellschaftliche Präferenzordnung, die sich aus der Zusammenfassung individueller Präferenzen ergäbe, die beste Variante. Weiterhin beziehen sich die individuellen Präferenzen in dieser Frage nicht auf individuelle Güterbündel, sondern auf soziale Zustände, was heißt dass der einzelne Akteur die Allokation nicht lediglich danach zu bewerten hat, welche Gütermenge er selbst erhält, sondern zudem welche Gütermenge die anderen erhalten.<sup>38</sup>

#### a. Das Concorcet-Paradox

Es bedarf folglich einer Möglichkeit, die individuellen Präferenzen zu einer gesellschaftlichen Rangordnung zu aggregieren. Ein Mechanismus, der hier zum Ziel führen könnte, könnte die Mehrheitsabstimmung sein. Kurz bevor es 1789 zu der Französischen Revolution kam, entdeckte der Baron de *Condorcet* als einer ihrer späteren Akteure und Mitglied der Nationalversammlung jedoch folgendes, nach ihm als „*Condorcet-Paradox*“ benanntes Problem<sup>39</sup>:

Einer Partei 1 gefällt von drei Vorschlägen für ein Gesetz der erste Vorschlag A mehr als der zweite B und der zweite mehr als der dritte C, und einer Partei 2 Vorschlag B besser als Vorschlag C und dieser besser als Vorschlag A und schließlich gefällt einer Partei 3 Vorschlag C am besten, gefolgt von Vorschlag A und Vorschlag B:

$$1: A > B > C$$

$$2: B > C > A$$

$$3: C > A > B$$

Weiterhin ist davon auszugehen, dass keine der Parteien die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Wird mittels der einfachen Mehrheitsregel zwischen den Alternativen B und C entschieden, so ergibt sich gemäß der oben dargestellten Präferenzen eine 2:1 Mehrheit für Vorschlag B. Lässt man daraufhin C bei der weiteren Abstimmung außen vor und entscheidet nunmehr zwischen A und B, so ergibt sich wiederum eine 2:1 Mehrheit für Vorschlag A. Vorschlag A erscheint somit als Sieger der Abstimmung. Unternimmt man jedoch

---

<sup>38</sup> Enders/Martinezens, „Mikroökonomik“, S. 728.

<sup>39</sup> Anderheiden, „Gemeinwohl in Republik und Union“, S. 5.

eine Kontrollabstimmung zwischen C und A, so gewinnt C mit einer 2:1 Mehrheit. Die durch die Mehrheitsregel festgestellte Präferenzordnung ist folglich zirkulär und lautet:

$$A > B > C > A$$

Dieses paradoxe Ergebnis ist bis heute unangefochten und zeigt, dass es im Wege der Abstimmung nicht möglich ist, aus den Interessen von mehr als zwei Personen oder Gruppen auf die Interessen der Gesamtheit zu schließen, wenn mehr als zwei Optionen zur Wahl stehen.<sup>40</sup> Vielmehr besteht für eine einzelne Akteure durch Einflussnahme auf die Reihenfolge der Abstimmung die Möglichkeit, die gesellschaftliche Präferenzordnung in seinem Sinne zu beeinflussen.

#### **b. Die Addition von Rangordnungszahlen**

Ein Alternative besteht in der Addition von Rangordnungszahlen. Hierbei ist folgendermaßen vorzugehen: jeder Teilnehmer ordnet den verschiedenen Alternativen eine Ordnungszahl zu. Dabei erhält die von ihm am höchsten geschätzte Alternative die höchste Zahl und die am wenigstens geschätzte die niedrigste Ordnungszahl. Nach diesem Schritt werden die Ordnungszahlen addiert und die Summen der verschiedenen Alternativen miteinander verglichen. Dieses Verfahren führt zu einer transitiven gesellschaftlichen Präferenzordnung. Von Nachteil ist jedoch, dass sich das Ergebnis ändert, sobald neue Alternativen einbezogen werden. Will ein Teilnehmer folglich das Ergebnis dieses Verfahrens beeinflussen, so muss er versuchen, neue Alternativen an der Zuordnung zu beteiligen.

#### **c. Das Arrow'sche Unmöglichkeitstheorem**

Dieses wenig befriedigende Eigenschaft hat zu der Suche nach anderweitigen Aggregationsverfahren geführt. Diese hat als Ergebnis zu dem *Arrow'schen* Unmöglichkeitstheorem geführt. Ausgangspunkt für *Arrows* Unmöglichkeitstheorem ist die Annahme, alle Individuen besäßen eine schwache - d. h. Indifferenzmöglichkeiten einschließende, Präferenzordnung die

---

<sup>40</sup> Anderheiden, „Gemeinwohl in Republik und Union“ S. 6.

reflexiv, vollständig und transitiv ist.<sup>41</sup> Dabei wird eine Situation betrachtet, in welcher folgende Bedingungen erfüllt sind<sup>42</sup>:

1. Alle individuellen Präferenzordnungen über die Entscheidungsalternativen, vor denen die Gruppe steht, welche den Axiomen der individuellen Rationalität genügen, sind zulässig. Diese Bedingung besagt, dass jedermann seinen Nutzen nach eigenem Ermessen einschätzen soll. Alle logisch möglichen individuellen Präferenzordnungen sind zugelassen. Frei interpretiert könnte man von einem Recht auf Meinungsfreiheit sprechen.
2. Die Präferenzen eines einzelnen Gruppenmitglieds bestimmen nicht unabhängig von den Präferenzen der anderen Gruppenmitglieder die soziale Präferenzordnung, d.h. kein Gruppenmitglied ist Diktator. Es gibt kein Individuum, dessen Präferenzordnung unabhängig von den Präferenzen der anderen automatisch die soziale Präferenzordnung darstellt. Diese Bedingung verbrieft also ein Selbstbestimmungsrecht.
3. Für die soziale Präferenzordnung soll gelten: Wenn alle Gruppenmitglieder die Alternative A der Alternative B vorziehen, dann soll auch für die soziale Präferenzordnung  $A > B$  gelten. Dies bezeichnet man auch als die „schwache Paretoregel“.
4. Angenommen, die soziale Präferenz zwischen den Alternativen A und B wäre  $A > B$ , dann soll auch nach Hinzutreten einer Alternative X, welche die individuellen Präferenzen bezüglich anderer Alternativen als A und B ändert, die Präferenzrelation  $A > B$  jedoch unverändert lässt, das Verhältnis  $A > B$  unverändert bleiben. Irrelevante Alternativen sollen also keinen Einfluss auf die sozialen Präferenzen besitzen. Die kollektive Wahl zwischen zwei Alternativen A und B hängt folglich nur von deren relativer Stellungen in den einzelnen Präferenzordnungen ab. Wird zwischen diesen beiden Alternativen gewählt, dann soll das Ergebnis unbeeinflusst bleiben von dritten Alternativen, die nicht zur Wahl stehen. Die Bedingung hat die beiden wichtigen Konsequenzen, dass die Sozialwahlfunktion vom Abstimmungstyp sein muss und Intensitäten von und zwischen Alternativen unberücksichtigt bleiben. Hierbei handelt es sich um die Umstrittenste der vier Bedingungen. Gleichzeitig sorgt diese dafür, dass das Rangordnungszahlen-Verfahren ausscheidet.

---

<sup>41</sup> Arrow zeigt, dass keine Aggregationsregel existieren kann, die den folgenden vier Bedingungen genügt und gleichzeitig eine Soziale Präferenzordnung erzeugt, die ebenfalls vollständig, reflexiv und transitiv ist.

<sup>42</sup> Endres/Martiensen, „Mikroökonomik“, S. 122.

Insgesamt lassen sich die Bedingungen als eine Minimalnorm für Verfassungen interpretieren. *Arrow* beweist, dass keine Verfassung existiert, die alle vier Bedingungen zugleich erfüllt. Das Unmöglichkeitstheorem verdeutlicht, dass diese plausiblen und erstrebenswerten Bedingungen eines Aggregationsverfahrens mit einer Demokratie nicht vereinbar sind: Es gibt keine nach *Arrow* perfekte Möglichkeit, gesellschaftliche Entscheidungen zu treffen.<sup>43</sup> Daraus folgt, dass eine der von *Arrow* beschriebenen Merkmale aufgegeben werden müsste, um zu einer Nutzenaggregation zu kommen.<sup>44</sup> Dieses Ergebnis hat viele Theoretiker sehr beunruhigt und als solches den Anlass für die weitere Entwicklung der Theorie der kollektiven Entscheidung gegeben.

#### **d. Amartya Sen**

An dieser Stelle knüpft die Forschung von *Amartya Sen* an. Dieser verlangt an der Stelle der Transitivität der individuellen Präferenzrelation Selektivität und fordert auch für die kollektive Präferenzrelation lediglich Selektivität. Nun können kollektive Auswahlregeln angegeben werden, die den oben benannten Bedingungen genügen. Nun erfüllt die Pareto-Regel diese Bedingungen (Zumindest für den Fall, dass nicht unendlich viele Alternativen gegeben sind.).

Dies ist jedoch kein zufriedenstellendes Ergebnis, da die Pareto-Regel ja festlegt, dass immer dann, wenn bei einer Entscheidung keine Einstimmigkeit herrscht, alle Alternativen als gleichwertig zu betrachten sind. Dies hat zur Folge, dass für diese Fälle ein weiteres Entscheidungskriterium notwendig wäre. Die Nachteile liegen auf der Hand.

Ferner erweiterte er das Unmöglichkeitstheorem von *Arrow* um das Axiom der individuellen Freiheit. *Sen* versteht hierbei unter Liberalismus, dass jedem Individuum ein autonomer Entscheidungsspielraum zukommen sollte, innerhalb dessen er unabhängig von anderen verbindliche Entscheidungen treffen kann: zum Beispiel die Entscheidung darüber, in welcher Farbe eines der Mitglieder der Gesellschaft sein Auto kaufen möchte oder ob ein Mitglied es vorzieht „to sleep on his back or his belly“.<sup>45</sup> Derartige Entscheidungen, so wäre die liberale Forderung, sollen rein persönliche Entscheidungen sein. Somit bedeutet Liberalismus, dass für jedes Gesellschaftsmitglied mindestens ein Paar von Alternativen bestehen, über die es ganz alleine zu entscheiden hat. Unabhängig davon, wie die Präferenzen der anderen Mitglieder

---

<sup>43</sup> Varian, „Grundzüge der Mikroökonomik“, S. 510.

<sup>44</sup> Varian, „Grundzüge der Mikroökonomik“, S. 510.

<sup>45</sup> Sen, „Collective Choice and social welfare“, S. 79.



diesbezüglich aussehen. Voraussetzung ist, dass die Alternativenpaare, über die die Kollektivmitglieder individuell zu entscheiden haben, von Mitglied zu Mitglied unterschiedlich sind.

Sen unterstellt weiter,

1. Alle individuellen und kollektiven Präferenzen sind transitiv und vollständig.
2. Die Sozialwahlfunktion soll für alle logisch möglichen Präferenzen ein Ergebnis liefern.
3. Wenn alle Individuen eine Alternative A einer anderen Alternative B vorziehen, dann soll A auch kollektiv vor B präferiert werden.
4. Zudem gibt es mindestens zwei Individuen, die lokal entscheidend sind für zwei Alternativen A und B, d.h. wenn das Individuum  $i$  entscheiden ist für C und D und  $i$  die Alternative D der Alternative C vorzieht, dann sollte auch in der Kollektivpräferenz D vor C stehen.

Das „Paradox des Liberalismus“ besteht nun darin, dass sich das schwache Paretoprinzip (A wird B vorgezogen, wenn alle Mitglieder A gegenüber B vorziehen) mit dem so definierten Liberalismus nicht vereinbaren lässt, wenn man alle möglichen, selektiven Präferenzordnungen zulässt und Selektivität für die kollektive Präferenzordnung fordert. Dieses Ergebnis ist insoweit bedauerenswert, als dass sowohl das schwache Paretoprinzip als auch der Liberalismus Minimalforderungen sind, auf die man nur ungern verzichtet.

Nennen wir die Individuen, die lokal entscheidend sind 1 und 2. Alle weiteren Individuen sollen als 3, 4, usw. bezeichnet werden. Nun können wir drei Fälle des Beweises unterscheiden:

Bsp. 1: Individuum 1 und 2 sind für die gleichen Alternativen lokal entscheidend.

Der Beweis für diesen Fall ist einfach. Es sei angenommen, dass 1 und 2 entgegengesetzte Präferenzen für die Alternativen besitzen, über die sie lokal entscheidend sind (diese Annahme können wir aufgrund von Unbeschränktheit machen).

Bsp. 2: In den Alternativen, über die 1 und 2 lokal entscheidend sind, gibt es exakt eine Übereinstimmung.

Es sei 1 entscheidend über die Alternativen  $\{A,B\}$  und 2 entscheidend über die Alternativen  $\{A,C\}$ . Mit den folgenden Präferenzen können wir einen Widerspruch herleiten:

- 1             $A > B > C$
- 2             $B > C > A$
- 3, 4, 5, ...  $B > C$  (Stellung von a egal)

Aufgrund der Bedingung des minimalen Liberalismus, müssen wir für die Kollektivpräferenz  $A > B$  und  $C > A$  annehmen. Aufgrund von Einstimmigkeit erhalten wir außerdem  $B > C$ , da alle Individuen B gegenüber C bevorzugen. Diese drei Aussagen sind aber einander widersprüchlich, da sie eine nicht transitive Präferenz ergeben:  $A > B > C > A$ .

Bsp. 3:        Es gibt keine Übereinstimmung in den Alternativen, über die 1 und 2 lokal entscheidend sind.

Es sei 1 entscheidend über die Alternativen  $\{A,B\}$  und 2 entscheidend über die Alternativen  $\{C,D\}$ . Mit den folgenden Präferenzen können wir einen Widerspruch herleiten:

- 1             $D > A > B > C$
- 2             $B > C > D > A$
- 3, 4, 5, ...  $B > C$  und  $D > A$  (restliche Präferenzen egal)

Über die Annahme des minimalen Liberalismus erhalten wir wieder die kollektiven Präferenzen  $A > B$  und  $C > D$ . Über Einstimmigkeit können wir außerdem auf  $B > C$  und  $D > A$  schließen. Dann erhalten wir wieder eine intransitive Präferenz:  $A > B > C > D > A$ .

Das bekannteste Beispiel für eine Anwendung des Paradoxons gab *Sen* 1970 selbst. Bei „Lady Chatterley’s Lover“ handelt es sich um ein Buch des Autors D.H. Lawrence, welches aufgrund seiner sexuellen Komponente bekannt geworden ist. Vor diesem Hintergrund baut *Sen* sein Beispiel wie folgt auf:

Zwei Personen, P (Prüde) und L (Libertin), müssen darüber entscheiden, ob „Lady Chatterley’s Lover“ entweder vom Prüden gelesen wird (x), vom Libertin gelesen wird (y) oder von niemandem gelesen wird (z).

Die Präferenzen sind dabei wie folgt:

Prüde  $z > x > y$

Libertin  $x > y > z$

Der Libertin glaubt, dass das Buch auf jeden Fall gelesen werden soll; noch eher vom Prüden, als von ihm. Der Prüde würde das Lesen des Buches am liebsten ganz verbieten; falls es aber doch gelesen wird, besser von ihm, als vom Libertin, da er sich für moralisch gefestigter hält, das Buch zu lesen. Nun scheint es liberalen Werten zu entsprechen, dass jedes Individuum selbst entscheiden darf, ob es das Buch liest oder nicht; P ist also lokal entscheidend über x und z, und L ist entscheidend über y und z. Einstimmigkeit erfordert außerdem, dass x immer y vorgezogen werden sollte. Wir erhalten also eine intransitive Kollektivpräferenz:  $x > y > z > x$ .

Den autonomen Entscheidungsspielraum als zusätzliche Bedingung als Ausgangspunkt nehmend, verdeutlicht *Sen* somit, dass es Situationen gibt, in welchen es zu Konflikten zwischen Gesellschaftsmitgliedern kommen kann, die es unmöglich machen, zwischen privaten und gesellschaftlichen Entscheidungen zu differenzieren. In diesen Situationen mangelt es an einer Grundlage für die Aggregation von Präferenzen und dementsprechend an der Ableitung von gesellschaftlichen Wohlfahrtsfunktionen. *Sen* verlangt als Folge, nicht lediglich Nutzeninformationen, sondern darüber hinaus auch Restriktionen für individuelles Handeln, beispielsweise in der Form von Rechtsvorschriften in die Wohlfahrtsökonomik einfließen zu lassen.

Das Pareto-Optimum sollte ausschließlich auf solche Entscheidungen angewandt werden, die keine Auswirkungen auf die autonome Entscheidung eines anderen haben, da man andernfalls in die paradoxe Situation gerät, dass das eigentlich liberale Pareto-Optimum zu nicht-liberalen Ergebnissen führt.

*Sens* „liberales Paradoxon“ vermag das *Arrow*-Problem nicht zu lösen, aber es führt die Wohlfahrtsökonomik aus der Sackgasse der reinen Nutzenbetrachtung heraus, indem es ihm mit dem liberalen Paradoxon gelingt, institutionelle Gesichtspunkte in die Theorie zu integrieren.<sup>46</sup> Ferner enttarnte er das Gemeinwohl als einen von demokratischen Entscheidungsprozessen zu trennenden Gesellschaftswert.<sup>47</sup>

---

<sup>46</sup> Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: liberales Paradoxon, online im Internet.

<sup>47</sup> Kirchgässner, „Gemeinwohl in der Spannung von Wirtschaft und politischer Organisation“ in Brugge/Kirste/Anderheiden, S. 289 (306).

Darüber hinaus hat *Fritz Scharpf* empirisch nachgewiesen, dass eine Aggregation unterschiedlicher individueller Präferenzen durch reine Mehrheitsentscheidung zu chaotisch-instabilen Lösungen führt, die auch aus der Sicht der Beteiligten suboptimal sind, was wohl zu der Annahme führt, dass das utilitaristische Gemeinwohlkonzept des Netto-Gesamtnutzens zu keiner Annäherung an den Begriff des Gemeinwohls führt.<sup>48</sup>

### C. Zusammenfassung

Dies bedeutet, dass die demokratische Legitimation der sozialen Wohlfahrt bzw. des Gemeinwohls nicht allzu fest verwurzelt ist. Dies bedeutet nicht, dass politische Angelegenheiten nicht demokratisch geregelt werden sollten. Es ist nur bislang kein Prozess gefunden, der garantieren würde, dass dabei stets ein konsistentes, d.h. minimalen Vernunftfordernissen entsprechendes Ergebnis zustande käme. Damit können auch bei Gültigkeit der besten denkbaren politischen Verfassung im politischen Prozess unvernünftige Ergebnisse erzielt werden. Um dies zu vereiteln, wäre es nötig, einem Akteur diktatorische Befugnisse einzuräumen, was wiederum demokratischen Grundsätzen widerspricht.

Aus alledem lässt sich schließen, dass eine abstrakte Präferenzaddition nicht darzustellen vermag, was konkret unter Gemeinwohl zu verstehen ist. Vielmehr ist hierfür Rückgriff auf die Ordnung zu nehmen, die einen Grundkonsens gesellschaftlicher Wertvorstellungen formuliert und diesen der Disposition der Mehrheit in stärkerem Umfang entzieht: der Verfassung selbst.<sup>49</sup> In der Verfassung ist ein Entwurf der richtigen Ordnung des Staatswesens enthalten. Ferner konkretisiert diese Gemeinwohlvorstellungen und richtet sich gegen die Willkür und ggf. Irrationalität der Entscheidungen der Mehrheit; sie schreibt einen Grundbestand an Werten fest, der die Herstellung des Gemeinwohls nicht ausschließlich dem gesellschaftlichen Interessenkampf überlässt.<sup>50</sup>

Um den Sinngehalt des Gemeinwohls aus der Verfassung schließen zu können, müsste in dieser ein als Gemeinwohlaspekt zu begründendes Schutzgut angelegt sein.<sup>51</sup> Hierfür bedarf es eines verfassungsrechtlichen Halts extern des Gemeinwohlprinzips als solchem. Lediglich wenn das oben bereits angeführte Effizienzprinzip in der Verfassung selbst (außerhalb des Gemeinwohlprinzips) angelegt ist, kann es auch Inhalt des Gemeinwohlprinzips sein. Folglich

---

<sup>48</sup> Scharpf in Derlien/Gerhardt/Scharpf, „Politiknetzwerke als Steuerungssubjekte“, S. 385.

<sup>49</sup> Isensee, Gemeinwohl und Staatsaufgaben in Isensee/Kirchhof, HStR III, § 57 Rn. 108, 112ff.

<sup>50</sup> Martini, „Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilungslenkung“, S. 230.

<sup>51</sup> Martini, „Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilungslenkung“, S. 230.

lässt auch das Bundesverfassungsgericht als Schranke vorbehaltlos gewährter Grundrechte nicht das Gemeinwohlprinzip an sich gelten, sondern nur solche Interessen, die im Grundgesetz ausdrücklich konstituiert sind.<sup>52</sup> Der Gemeinwohlbegriff ist eben kein Blankoscheck an den Gesetzgeber, sondern bedarf der Konkretisierung durch die Verfassung.<sup>53</sup> Der Erschließung des Effizienzprinzips aus dem Gemeinwohlprinzip als selbständigem Begründungsanker – wie sie etwa von *Armin*<sup>54</sup> vornimmt – ist daher nicht zu folgen.

Nach juristischer Auffassung ist dem Gemeinwohl dann gedient, wenn ein Handeln prinzipiell allen zu Gute kommt. Das Gemeinwohl kann allerdings auch schon dann verfolgt werden, wenn das Wohl einzelner Mitglieder der Gemeinschaft gefördert wird. Hierzu ist auf die Komplexität der modernen Gesellschaft zu verweisen, in der der Einzelne die Versorgung mit existenziellen Gütern nicht mehr selbst vornehmen kann und daher auf die Sicherstellung seiner Versorgung durch Dritte angewiesen ist. Ein Teil der Gemeinwohlförderung liegt damit im Bereich der Sicherstellung der Versorgung Einzelner mit lebenswichtigen Gütern. Damit ist das Gemeinwohl der umfassendste Staatszweck, welches mithin das Wohl der den Staat konstituierenden Individuen darstellt. Die Gemeinwohlförderung ist Ausfluss des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes der grundrechtlichen, individuellen Freiheit. Dabei ist der Grundidee des Gemeinwohls kein dahingehender Zwang zu entnehmen, die wirtschaftlich vernünftigste, allokatoren effiziente Entscheidung zu treffen. Im Gegenteil kann sich gerade aus dem Gemeinwohl ergeben, dass die Allokation von Gütern nicht an diejenigen erfolgt, die diese aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit am besten Nutzen können, sondern denen, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft gewährleisten können.

Daraus ergibt sich, dass eine Gesellschaft ihre Verfassung nicht ausschließlich aufgrund von Nützlichkeitsabwägungen legitimiert, sondern aufgrund eines normativen Grundkonsenses. Dieser geht über eine möglichst effiziente Ressourcenverteilung hinaus und bezieht andere Wägbarkeiten menschlichen Handelns und menschlicher Identität mit ein, die mittels ökonomischer Wertkategorien nicht zu erfassen sind, wie beispielsweise die Zufriedenheit, die Religion, die kulturelle und politische Identität und die Autonomie. Zwar sind diese nicht völlig frei von Nutzenkalkülen, lassen sich darauf aber nicht reduzieren.<sup>55</sup>

---

<sup>52</sup> BVerfGE 28, 243 (260); 30, 173 (193); 32, 98 (108); 47, 327 (369); 69, 1 (21).

<sup>53</sup> Isensee, Gemeinwohl und Staatsaufgaben in Isensee/Kirchhof, HStR III, § 57 Rn. 108, 110.

<sup>54</sup> Gersdorf, Öffentliche Unternehmen im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Wirtschaftlichkeitsprinzip, 429ff.

<sup>55</sup> Martini, „Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilungslenkung“, S. 230.

Hieraus ergibt sich, dass die Verfassung ein Mehr gegenüber der utilitaristischen Rationalität bedeutet. Sie gibt ihr einen Rahmen vor und setzt ihr Grenzen. Gemeinwohl ist mit ökonomischer Effizienz nicht identisch. Dass eine Nutzenerhöhung der Individuen auch eine Nutzenerhöhung für die Gesellschaft bedeuten kann, lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass Nutzenerzielung der einzig gangbare Weg der Gemeinwohlfeststellung und der einzige Wertmaßstab für gesellschaftliches Wohlergehen ist. Der (wirtschaftliche) Nutzen als Maßstab reduziert den Gemeinwohlbegriff auf eine politisch denkbare, aber nicht notwendig zwingende Maßeinheit.<sup>56</sup>

---

<sup>56</sup> Sen, "Equality of what?" in Sen, Choice, Welfare and Measurement, S. 353 (364ff).